

Vorschlag für den Rahmen einer Vereinbarung

zwischen der Diözese Feldkirch und der Stadt Dornbirn

Einleitung

Das Kloster in Dornbirn wurde vom Textilfabrikanten und damaligen Landeshauptmann Adolf Rhomberg gestiftet und im Jahr 1893/94 errichtet. Den Kapuzinern wurde die geistliche Betreuung des Klosters anvertraut. Die Grablege des Stifterehepaares befindet sich in der Klosterkirche.

Die Kapuziner haben nun entschieden, das Kloster zu verkaufen. Die Stadt Dornbirn möchte von der Kapuzinerprovinz das Kapuzinerkloster Dornbirn in der Marktstraße käuflich erwerben.

Für den Verkauf des Klosters ist die Zustimmung durch das zuständige Dikasterium in Rom erforderlich. Auflagen werden üblicherweise vorgegeben.

Das Kloster ist für viele Dornbirnerinnen und Dornbirner ein wichtiger Ort des Gebets und der Spiritualität. Die Klosterkirche ist als geweihter Ort wird auch heute noch intensiv genutzt, in öffentlichen Gottesdiensten oder für stilles Gebet.

Die nachstehenden Bestimmungen sollen sichern, dass dieser Charakter des Klosters als kirchlicher Ort erhalten und spürbar bleibt, in dem abgesichert wird, dass die künftige Nutzung der Kirche als sakrales Gebäude erhalten sowie Wohnmöglichkeiten im Klostergebäude für eine kleine christliche Gemeinschaft ermöglicht werden.

1. Klosterkirche

Die sich auf dem Grundstück befindliche Klosterkirche ist auf Dauer als röm.-kath. Kirche und als sakrales Gebäude zu erhalten. Jede Nutzung, die mit der röm.-kath. Kirche als geweihten Ort in Konflikt steht, ist zu unterlassen.

Zwischen den Vertragsteilen gilt als vereinbart, dass auch die Außenansicht der Kirche samt Nebenanlagen in bisheriger Form vom Käufer zu erhalten ist, insbesondere der Käufer die Außenansicht der Kirche nicht für Anbringung von Werbeflächen verwendet.

Des Weiteren wird zwischen den Vertragsteilen vereinbart, dass der Zugang zur Kirche für die Besucher derselben gegeben sein muss. Dieser Zugang muss vom Käufer weiterhin auf Dauer gewährleistet sein, die Verkehrssicherungspflicht für diesen Zugang liegt bei der Stadt Dornbirn.

Die Baulast für die Kirche samt Nebenanlagen trägt zur Gänze die Stadt Dornbirn. Die bauliche Gestaltung der röm.-kath. Kirche ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Kirche als geweihter Ort auf Dauer zu erhalten ist, im Einvernehmen zwischen den Vertragsteilen fest zu legen.

Die Stadt Dornbirn räumt nachstehende Dienstbarkeiten bzw. Reallasten ein:

- a) Die Dienstbarkeit der unentgeltlichen und ausschließlichen Nutzung der Klosterkirche als röm.-kath. Kirche zugunsten der Pfarre St. Martin.
- d) Die Reallast der baulichen Erhaltung der Kirche samt Nebenanlagen durch die Stadt Dornbirn zugunsten der Pfarre St. Martin.
- e) Die Dienstbarkeit des Zuganges zur Klosterkirche.

Diese Dienstbarkeiten und Reallasten werden verbüchert.

2. Nutzung der Kirche für nicht kirchliche Zwecke

In Abstimmung mit dem Bischof der Diözese Feldkirch kann die Kirche auch für Zwecke außerhalb der kath. Religionsausübung genutzt werden (zum Beispiel Konzerte). Festgehalten wird, dass eine positive Abstimmung nur dann entstehen kann, wenn die andere Nutzung aus kirchlicher Sicht dem geweihten Ort und der Nutzung als röm.-kath. Kirche nicht entgegensteht. Der Bischof kann die Abstimmung an den Moderator des Seelsorgeraums Dornbirn delegieren. Die Nutzungen sind einen Monat im voraus schriftlich zu vereinbaren.

3. Einräumung eines Wohnrechts für Kirchliches Wohnen

Die Stadt Dornbirn räumt der Diözese Feldkirch ein Wohnrecht für eine Ordensgemeinschaft oder eine andere (von der Diözese Feldkirch anerkannte) kirchliche Gemeinschaft/Bewegung ein.

Der Anspruch umfasst eine geschlossene Wohneinheit bzw. Klausur für drei Personen mit drei Zimmer + Gemeinschaftsraum + Sanitär). Die Lage dieser Wohneinheit innerhalb des Klosters ist gemeinsam so festzulegen, dass andere Nutzungen des Klostergebäudes möglich sind.

Diese Dienstbarkeit des Wohnrechts wird verbüchert.

4. Vorzug für Räumlichkeiten für kirchliche Nutzungen des SR Dornbirns.

Die Diözese Feldkirch oder der Seelsorgeraum Dornbirn kann für pastorale, kirchliche Nutzungen im Klostergebäude bevorzugt Räumlichkeiten im Sinne eines Vormietrechts anmieten. Die Konditionen für die Vermietung orientieren sich an den Kosten, nicht am Marktpreis. Bei der Berechnung der Miethöhe sollen die Regelung aus dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz betreffend der Berechnung einer Kostenmiete herangezogen werden. Der Bodenwert bleibt unberücksichtigt.

Ausmaß, Dauer, Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme usw. muss vereinbart werden.

MMag. Andreas Weber
Feldkirch, 17.4.2024